

„Corona-Beiblatt“

für private Veranstaltungen im Jugendtreff Brühl-Beurbarung

Allgemeine Regelungen (in Anlehnung an die Ba.-Wü.-Corona-Verordnung in der ab 1. Juli 2020 gültigen Fassung); s.a. „Fragen und Antworten zu Feiern und privaten Veranstaltungen“:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/#c111641>

- Eine **private Veranstaltung** ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer privaten Veranstalterin oder eines privaten Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt
- **Nicht teilnehmen** darf, wer in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stand oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist
- **Gesamtzahl** weniger als 100 Personen
- Wo möglich, soll ein **Abstand** zu allen Anwesenden, die nicht der Personengruppe des [§ 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO](#) (Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.) ... angehören, **von mindestens 1,5 Metern** eingehalten werden. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden. Der Veranstalter hat die Anzahl der anwesenden Personen so zu begrenzen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können
- **Datenerhebung** der Teilnehmenden für den Veranstalter/Mieter*in (**entfällt**, wenn und soweit Daten bereits vorliegen)
- Die Notwendigkeit eines veranstaltungsspezifischen **Hygienekonzepts entfällt** bei privaten Veranstaltungen, wie Familienfeiern, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern etc, die von einer Privatperson organisiert und durchgeführt werden)
- Die Mietpartei erinnert während der Veranstaltung an allgemeine **Hygieneregeln** (s. Aushänge): Hände mit Seife waschen, Einmal-Papierhandtücher benutzen
- Die Mietpartei beachtet **spezielle Reinigungsanforderungen**: Flächen mit Seife reinigen, gegebenenfalls desinfizieren, Räume möglichst dauerhaft lüften (Musik anpassen)
- **Singen** im geschlossenen Raum hat zu unterbleiben (Tröpfchenbildung!)
- Buffets sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand und die Hygieneempfehlungen durchgängig eingehalten werden können: klare Wegführung mit genügend breiten Zu- und Abgängen zum Buffet, keine Warteschlangen, **Speisenausgabe** durch eine hinter dem Buffet stehende Person, für die aber eine Maskenpflicht besteht. Alternativ eignen sich auch eine Vorportionierung in geeignete abgedeckte Behältnisse oder das Anrichten verpackter Speisen.

Freiburg, den _____

(Mietpartei)

(Vermieter*in/Jugendtreff)